

GZ: BMI-LR1330/0013-III/1/c/2016)

Wien, am 03.10.2016

An das Bundesministerium für Inneres

bmi-III-1@bmi.gv.at

**Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und Helping Hands zur
Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der
Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit**

ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

Zahlreiche anerkannte politische, zivilgesellschaftliche und juristische Institutionen und NGOs kritisierten die von der Regierung konstruierte "Notverordnung". Diese hebt das Menschenrecht auf Asyl aus und versucht eine wohl rechtswidrige Obergrenze an Asylwerbenden durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist sowohl mit geltendem EU-Recht nicht vereinbar, und auch vor dem innerstaatlichen Verfassungsrecht kaum haltbar. Die Kritik ignorierend soll die "Notverordnung" nun eingesetzt werden.

Mit der angekündigten Verordnung wird ein vermeintlicher staatlicher Notstand herauf beschworen und die Gefahr an die Wand gemalt, die "öffentliche Ordnung" könne nicht mehr aufrechterhalten werden und die "innere Sicherheit" sei in Gefahr. Der angebliche "Notstand" wird daher von der Regierung mit allen Mitteln herbeigeschrieben, um geltenden EU-Recht zu umgehen und das individuelle Recht auf Asyl auszusetzen. Dass diese Vorgehensweise weitreichende Gefahren des Missbrauchs und der Verletzung von Menschenrechten birgt bleibt außer Acht. Außerdem schließt die derzeitige SPÖ-ÖVP Regierung damit an eine fatale Tradition des juristischen Notstandsgedankens an, die bereits in der Vergangenheit oftmals weitreichende Konsequenzen für das gesamte demokratische Gefüge hatte.

Aus diesem Grund raten die ÖH-Bundesvertretung und Helping Hands auf juristischer, politischer wie auch menschlicher Ebene von der Umsetzung der "Notverordnung" dringend ab.

JURISTISCH-INHALTLICHE AUSFÜHRUNGEN

Im Folgenden soll auf einzelne Punkte der Erläuterungen zur "Notverordnung eingegangen werden.

Unionsrecht:

Aus unionsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die behauptete "weite Auslegungsmöglichkeit der unionsrechtlichen Begriffe der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit" ein bloßes Wunschdenken der Verfasser ist: Der EuGH stellt regelmäßig - immerhin seit der Rs. 41/74 Van Duyn - das Gegenteil fest (Leitsätze, Z. 4):

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist im Gemeinschaftsrecht, namentlich wenn er eine Ausnahme von einem wesentlichen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts rechtfertigt, eng zu verstehen; daher darf seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft bestimmt werden.

Sofern Primärrecht berührt ist - was durch die Art. 18 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union jedenfalls gegeben ist - sind auch Drittstaatsbürger vom unionsrechtlichen Begriff der öffentlichen Ordnung erfasst - auch das ist zum (damaligen) Assoziationsrecht mit den mittelosteuropäischen Ländern (s. C-268/99 Jany) längst durch den EuGH geklärt, übrigens im Einklang mit der umfangreichen Rechtsprechung zum Assoziierungsabkommen EU-Türkei.

Diese entgegen der Erläuterungen also eng auszulegende Begrifflichkeit der öffentlichen Ordnung wird in der Rechtsprechung des EuGH über ein "Bewegungsrecht" von Personen hinaus auf sämtliche Materien angewendet, die im AEUV im weitesten Sinn abgesprochen werden. Dies kann etwa auch bei "Schutzinteressen" zu Inhalten, die über das Fernsehen verbreitet werden (siehe Urteile C-56/96 und C-11/95), ein Thema sein, im Patentrecht auf Genmodifikationen und auch zum angesprochenen Sozialrecht liegt bereits ein Urteil vor, in welchem die Bindung des Sekundärrechts - aus dem die Bundesregierung "hinausoptieren" möchte - an Grundrechtserwägungen klar aufgezeigt wird. So wurde in der Rs. C-571/10 Kamberaj ein Prüfraumen von vermeintlichen Beschränkungsoptionen an der Grundrechtecharta aufgezeigt:

(Rz 92) Insoweit ist daran zu erinnern, dass die Union gemäß Art. 34 der Charta das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung anerkennt und achtet, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen. Hieraus folgt, dass der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zuschuss, soweit er den von diesem Artikel der Charta genannten Zweck erfüllt, im Unionsrecht nicht als ein solcher angesehen werden kann, der nicht zu den Kernleistungen im Sinne von Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109 gehört (Verweis auf das Urteil C-456/03 Kommission/Italien, in welchem auch eine Ausnahmeermächtigung als Voraussetzung für Beschränkungen als jedenfalls erforderlich für die Zulässigkeit ausgeführt wurde)

Eine Argumentation, die eine "unerträgliche Belastung der sozialen Systeme" postuliert, ist damit - unbeschadet der ohnedies fehlenden faktenbasierten Untermauerung - an der Grundrechtecharta zu messen und ist ein "Hinausoptieren" aus primärem Recht der Union auch in den eingeholten Gutachten nicht als zulässig erachtet worden.

Auf konkrete Maßnahmen, die ein strenges Grenzkontrollregime erlauben, das zur Durchsetzung der Notstandsverordnung erforderlich wäre, hat der EuGH schon zu gelinderen Maßnahmen festgestellt, dass derartige Regelungen in nationalen Regulativen unzulässig sind (Tenor Z2 in verbundenen Rechtssachen C-188/10 und C-189/10 zu indiskriminatorischen Grenzkontrollen):

Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) stehen einer nationalen Regelung entgegen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Befugnis einräumt, in einem Gebiet mit einer Tiefe von 20 km entlang der Landgrenze dieses Staates zu den Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen die Identität jeder Person unabhängig von deren Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ergibt, zu kontrollieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden und Bescheinigungen zu überprüfen, ohne dass diese Regelung den erforderlichen Rahmen für diese Befugnis vorgibt, der gewährleistet, dass die tatsächliche Ausübung der Befugnis nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben kann.

Menschen, die wie in der Begründung später ausgeführt (Seite 6 von 9 unten) aus gutem Grund um internationalen Schutz ansuchen, allein ob ihrer Anwesenheit im Bundesgebiet als "Gefährdung der öffentlichen Ordnung" anzusehen, ist ohne individuelle Würdigung ihrer Person selbst im Fall der - unterstellten, durch bloßes Zählen von Anzeigen nicht tragfähig belegten "Kriminalität" - jedenfalls kein hinreichendes Element, diese Gefährdung annehmen zu können (C-554/13 Z. Zh. und I.O):

1. Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der ein Drittstaatsangehöriger, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, bereits deshalb eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne dieser Vorschrift darstellt, weil er der Begehung einer nach nationalem Recht als Straftat geahndeten Handlung verdächtigt wird oder wegen einer solchen Tat strafrechtlich verurteilt wurde.

Eine Prüfung, ob der vorgebrachte Asylgrund besteht, ist in allen Fällen erforderlich und würde die auch nur faktische Vereitelung des Rechtsschutzes (der auch, aber nicht nur in den einschlägigen Richtlinien in seinen Mindestanforderungen definiert wird) Art. 47 der Grundrechtecharta verletzen. Zu den sekundärrechtlichen Bekräftigungen dieser Anforderung wurde etwa im Urteil C-175/11 H. I. D., B. A. festgehalten, dass ein ausreichender Rechtsschutz iSd RL 2005/85/EG nur gegeben ist, weil ein unabhängiges Tribunal bis zu Höchstgerichten angerufen werden kann - es kann nur als untauglicher Versuch gewertet werden, diese grundsätzlichen Verfahrensvorschriften des "fair trial" als aussetzbar zu sehen, weil diese "nur" sekundärrechtlich verankert sind. Die ausschließlich übrig bleibenden Maßnahmenbeschwerden an die Landesverwaltungsgerichte, vor denen ein Erscheinen gar nicht möglich sein soll, genügt dieser Anforderung keinesfalls.

Auch führen in der bisherigen Diskussion geäußerte Spitzfindigkeiten, dass Asyl nicht unbedingt gewährt werden müsse am Kernproblem vorbei. Die derzeitige Konstruktion widerspricht dem Refoulementverbots, selbst in Konstellationen, in denen schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Asylgewährung verwehren oder die Aberkennung eines einmal gewährten Status nahelegen könnten (Rs. C-373/13 H.T.):

(Rz 77) Der Gerichtshof hatte allerdings bereits Gelegenheit, die in den Art. 27 und 28 der Richtlinie 2004/38 verwendeten Begriffe der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung auszulegen. Auch wenn diese Richtlinie andere Ziele als die Richtlinie 2004/83 verfolgt und es den Mitgliedstaaten freisteht, nach ihren nationalen Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern (Urteil I., C-348/09, EU:C:2012:300, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung), kann der Umfang des Schutzes, den eine Gesellschaft ihren grundlegenden Interessen gewähren will, nicht je nach der Rechtsstellung der Person, die ihre Interessen beeinträchtigt, unterschiedlich ausfallen.

Bemerkenswert ist dabei, dass unterschiedliche Materien, die eine Begrifflichkeit der öffentlichen Ordnung verwenden, denselben Prüfmaßstab unbeschadet des Status der betroffenen Person verwenden müssen.

Die bilateralen Implikationen eines österreichischen Entschlusses, sich nicht solidarisch und in Abstimmung mit den Unionspartnern zu verhalten, können in ihrer Tragweite noch nicht abgeschätzt werden. Die rechtlichen Implikationen wiegen jedenfalls schwer und sind geeignet, die Republik im "besten" Fall lächerlich zu machen, in einer realistischen Einschätzung aber Zweifel zu wecken, ob der Rechtsstaat noch im nötigen Umfang besteht. Eine Beurteilung des österreichischen Asylwesens auf der Stufe mit dem griechischen, mag vordergründig den "erwünschten" Effekt haben, Überstellungen nach Österreich als rechtswidrig erkennen zu lassen, womit diese wohl unterbleiben müssten. Welche Konsequenzen dieser Status aber in einem europäischen Kontext für andere Rechtsfragen hat, scheint von der Verantwortlichen bislang übersehen worden zu sein. Hier steht die Anerkennung österreichischer Entscheidungen grundsätzlich auf dem Spiel, denn (so der EuGH in der Rs.C-341/04 Eurofood IFSC Ltd, Tenor Z4):

Artikel 26 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem in einem anderen Mitgliedstaat eröffneten Insolvenzverfahren die Anerkennung versagen kann, wenn die Eröffnungsentscheidung unter offensichtlichem Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör einer von einem solchen Verfahren betroffenen Person ergangen ist.

Als Beispiel mag aus dem Schlussantrag zu den Verbundenen Rechtssachen C-392/04 und C-422/04 zu Lizenzgebühren herausgehoben werden:

(Rz 120) Mit dem gleichen Ziel hat der Gerichtshof Auslegungen auch im Rahmen von Gerichtsverfahren ausnahmsweise verteidigt, die dem Wortlaut des nationalen Gesetzes widersprachen, da die Gerichte nach dem Urteil Simmenthal und Factortame u. a. keine Vorschrift anwenden dürfen, die ein Hindernis für die Entfaltung der vollen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts darstellt. In diesem Sinne hat er im Urteil Peterbroeck entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Verfahrensvorschrift entgegenstehe, die es dem angerufenen Gericht unter den Umständen des Ausgangsrechtsstreits verbiete, von Amts wegen die Vereinbarkeit eines innerstaatlichen Rechtsakts mit einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts zu prüfen, wenn sich kein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf die Gemeinschaftsvorschrift berufen habe. Im Urteil Océano Grupo Editorial und Salvat Editores vertrat er die Ansicht, dass das Erfordernis einer richtlinienkonformen Auslegung insbesondere verlange, dass das nationale Gericht der Auslegung den Vorzug gebe, die der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über den Verbraucherschutz zur Wirksamkeit ver helfe, indem es von Amts wegen seine Zuständigkeit verneine, wenn diese durch eine missbräuchliche Klausel vereinbart worden sei. Auf derselben Linie hat er im Urteil Cofidis entschieden, dass diese Richtlinie einer innerstaatlichen Regelung entgegenstehe, die es dem nationalen Gericht im Rahmen einer von einem Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher erhobenen Klage, die auf einen von ihnen geschlossenen Vertrag gestützt werde, verwehre, nach Ablauf einer Ausschlussfrist von Amts wegen oder auf eine vom Verbraucher erhobene Einrede hin die Missbräuchlichkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Klausel festzustellen. Nach dem Urteil Lasy sind innerstaatliche Vorschriften (in diesem Fall das Rechtskraftprinzip) insoweit nicht anzuwenden, als sie der tatsächlichen Wahrung der Rechte, die sich aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergeben, entgegenstehen.

Das bedeutet, dass österreichische Entscheidungen und Urteile im europäischen Umfeld zunächst weder "ernst genommen" noch anerkannt würden, und zwar in Materien, die tatsächlich für eine gedeihliche Entwicklung der Republik wesentlich sind.

Bislang nicht beachtet wurden die durch langwierige Grenzkontrollen ausgelösten Folgen für den Binnenmarkt. Art. 347 AEUV fordert zunächst die Herstellung von Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten auch in wesentlich schwerwiegenderen Fällen - diese Konsultationen haben bisher weder stattgefunden noch ist eine Absicht bekannt, dass dies demnächst geschehen soll. Die Literatur nennt auch als Voraussetzungen "Bürgerkrieg, Revolutionen, flächenbrandartig sich ausbreitenden Terrorismus oder großtechnische Unfälle" oder gar den "Kriegsfall". In der Rs. C-273/97 Sirdar zum damaligen Art 224, nun 347, ist der Souveränitätsvorbehalt hinsichtlich einer Diskriminierung beim Berufszugang in den Streitkräften verworfen worden. Von den genannten Situationen ist die Republik

genauso wie die EU weit entfernt und wird nach dem zitierten Urteil selbst in vermeintlich "klar dem nationalen Normengeber" überlassenen Regelungsbereichen eng entschieden.

Weshalb ein unionsrechtlich unhaltbarer Zustand herbeigeführt werden soll, dessen Bestand mit der Dauer der entsprechenden gerichtlichen Verfahren zu bemessen sein wird, bleibt auch auf neun Seiten Erläuterungen unklar. Rechtlich haltbare Argumente fehlen trotz allem Bemühen, diese herbeizuschreiben.

POLITISCH-INHALTLICHE AUSFÜHRUNGEN

Zu den verwendeten Quellen:

Stark zu kritisieren ist, dass die Statistiken und Quellen, die zur Erläuterung der Notverordnung herangezogen werden, sich ausschließlich aus internen Aufzeichnungen des BM.I, der Europol, Frontex oder dem Heeresnachrichtendienst speisen. Die Einschätzung von außerstaatlichen Institutionen wird nicht miteinbezogen, obwohl diese ein völlig anderes Bild der so krisenhaft dargestellten Situation zeichnen. Zusätzlich werden die zitierten Statistiken teilweise einseitig, teilweise falsch interpretiert oder verschweigen maßgebliche Aspekte, wie im Folgenden an Hand einiger Beispiele herausgearbeitet wird.¹

Zu "Asylbereich":

Es wird argumentiert, die Zahl der Asylwerbenden würde sich in Österreich weiter erhöhen oder in der Höhe des letzten Jahres weiter bestehen. Bedingt durch die Abschottungspolitik der EU, das EU/Türkei-Abkommen und die sogenannte Sicherung der Europäischen Außengrenzen suchen allerdings weit weniger Geflüchtete in Österreich um Asyl an als im Jahr zuvor. So hat beispielsweise Salzburg aktuell leerstehende Quartiere und offene Ressourcen in der Unterbringung. Aktuell geht die Zahl der Asylwerbenden in Österreich zurück.² Die Obergrenze von 37.500 Asylanträgen wäre in diesem Jahr nicht erfüllt.³ Eine Notverordnung provisorisch und grundlos zu beschließen würde bedeuten, die Implikationen einer Krise in den gesellschaftlichen Diskurs zu bringen, der nicht besteht.

Davon auszugehen, dass sich die Situation des letzten Jahres wiederholt ist angesichts der europaweiten politischen Situation sehr unrealistisch. Darüber hinaus gestaltete sich auch die Situation im letzten Jahr als bewältigbar - heute könnten angemessene Vorkehrungen eine Überforderung gänzlich verhindern. Eine Krise läge demnach ausschließlich an mangelnder Vorbereitung und mangelndem politischen Willen.

¹ Siehe Artikel auf nnz.at bzgl. Notverordnung, 14.09.2016

² <https://kurier.at/politik/inland/zahl-der-asylwerber-in-oesterreich-geht-zurueck/222.497.223> (28.9.2016)

³ <http://www.oe24.at/oesterreich/politik/Obergrenze-wird-2016-nicht-erreicht/253413041> (02.10.2016)

Zu den Verwaltungsgerichten:

Das Argument, der Verwaltungsgerichtshof wäre durch zusätzliche Einsprüche überlastet ist insofern widersinnig, als damit eine zentrale Errungenschaft des Rechtsstaates, die Überprüfung von Behördenentscheidungen, als nicht mehr finanzierbar dargestellt wird. Umso zynischer ist diese Argumentation, als doch der Verwaltungsaufwand der Gerichte hier in vielen Fällen durch die unbillig harten Regelungen der Fremdengesetze, verstärkt durch die letzten Novellierungen und die mangelhafte Arbeit der Behörden noch befördert wird. Ein Beispiel dafür ist die Verschärfung des Familiennachzugs, die aktuell für viele Beschwerden vor den Verwaltungsgerichten sorgt.

Hinsichtlich der Belastung des Verwaltungsgerichtshofs scheint den Verfassern entgangen zu sein, dass den Verwaltungsgerichten mit dem Instrument des Ausschlusses der ordentlichen Revision ein Instrument gegeben wurde, „aussichtslose“ Revisionen zu erschweren. Außerordentliche Revisionen können durch den VwGH einfach abgelehnt werden. Sollte aber die Sorge bestehen, dass der VwGH bei offenkundiger Überforderung der Verwaltungsgerichte, resultierenden Judikaturdifferenzen oder dem Erkennen von Rechtsfragen grundsätzliche Relevanz bestimmte Themen doch aufgreift, so zeugt dies bloß von gravierender Missachtung der Höchstgerichte, die hinter dem Vorwand der Überlastung verborgen werden soll.

Zum Sicherheits- und Strafvollzugsbereich:

Wenn von überfüllten Gefängnissen die Rede ist, so wird ausgeklammert, dass aktuell lediglich 2,6% aller Personen in Haft aus typischen Asylländern wie Syrien, dem Irak oder Afghanistan kommen, sondern der Großteil der "Fremden" aus europäischen Ländern kommt.⁴

Auch die "Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage" ist in keiner Weise argumentier- und statistisch nicht belegbar, sondern fußt auf einer falschen Interpretation. Im Verhältnis zur gestiegenen Zahl der Antragsteller_innen ist die Kriminalität unter Asylsuchenden sogar rückläufig. Während es also in absoluten Zahlen eine Steigerung gab, sinkt die Kriminalität verhältnismäßig. Dass es sich bei der Zahl um Anzeigen nicht um Verurteilungen handelt, soll der guten Ordnung halber festgestellt werden, warum die Verfasser diesen allzu durchsichtigen Taschenspielertrick verwenden, sei dahin gestellt.

Vielmehr ist zu betonen, dass im Gegenteil die Aggression gegen Geflüchtete gestiegen ist. Statistisch nahmen Übergriffe gegen Geflüchtete, Asylheime usw. stark zu.⁵ Mit einer solchen falschen Interpretation der Statistiken wird hetzerischen, reaktionären, rassistischen Kräften in die Hände gespielt.

⁴ Quelle: BMJ-Häftlingszahlen: Österreich: 4.063, Serben: 612, Rumänien: 597, Ungarn: 307, Slowakei: 248, Türkei: 228, größte fünf Asylwerbernationen zusammen: 234 (Afghanistan, Syrien, Irak, Pakistan, Iran)

⁵ Vergleich: Rechtsextremismusbericht 2016, die Grünen, Mai 2016.

Zum Gesundheitsbereich:

Die Versorgungsengpässe im Gesundheitssystem als Krise der Migration zu bezeichnen ist irreführend und lenkt von strukturellen Problemen ab. Nur 0,3% der Aufwendungen im Gesundheitswesen betreffen Asylwerber_innen.⁶ Die langjährig aufgebauten Mängel im Gesundheitssystem die zu Ärztenmangel, Streiks, überlasteten Pflegekräften und Spitälern geführt haben, sind nicht die Schuld der Asylwerbenden, sondern einer planlos agierenden Gesundheitspolitik. Chronische Unterfinanzierung und strukturellen Probleme im Gesundheitssystem werden nicht dadurch gelöst.

Zum Arbeitsmarkt:

Es ist anzumerken, dass nur 6,6% der Arbeitslosen in Österreich ehemals Asylwerbende sind.⁷ Die Situation am Arbeitsmarkt also Asylberechtigten zuzuschreiben ist schlicht falsch, und es wird damit einer menschenverachtenden Hetze Vorschub geleistet. Auch die Arbeitsmarktsituation ist nicht durch die Asylwerbenden sondern durch die fehlgeleitete Politik der letzten Jahre verschuldet.

Zusätzlich wird im Abschnitt "Arbeitsmarkt" besonders perfide argumentiert, die hohe Anerkennungsquote bei Asylanträgen würde dazu führen, dass ein Mangel an Arbeitsplätzen in Österreich herrschen könnte. Damit ist klar: Jene Menschen die in Österreich um Asyl ansuchen haben in den meisten Fällen berechtigte Gründe dazu, weil sie Verfolgung iS der Genfer Flüchtlingskonvention befürchten müssen. Damit würden sehenden Auges jene ausgesperrt, denen nach der GFK Schutz vor Verfolgung aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen sowie auf Grund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe zusteht. Dies als Argument heranzuziehen, um das Recht auf Asyl in Österreich insgesamt auszuhebeln, kann nur als zynisch bezeichnet werden.

Zum Bildungsbereich:

Seit Jahren wird eine Bildungsreform versprochen, seit Jahren wird die Wissenschaft in Österreich kaputtgespart. Während also in Bildung nicht investiert wird, und die von der Regierung selbst angepeilten 2% des Bruttoinlandsprodukts für das Hochschulsystem, auf Grund konstanter Nicht-Umsetzung langsam in Vergessenheit geraten, findet sich in kürzester Zeit eine Milliarde für Militär und Grenzsicherung oder für Abschreckungskampagnen in Afghanistan. Investitionen in Bildung würden in weiterer Folge immer auch zu mehr Arbeitsplätzen führen und nachhaltige Verbesserungen schaffen. Stattdessen diskutiert der Ministerrat über Ausnahmezustand, Krise und Notstand.

⁶ Quelle: Statistik Austria 2014, aktuelle Staatsausgaben für Gesundheitswesen: 25,6 Milliarden. Sozialversicherung von Geflüchteten in Grundversorgung: 0,3 Prozent des Aufwands.

⁷ Vergleich Anerkennungszahlen Geflüchteter und Arbeitslosenzahlen.

Zu den Berichten aus den Bundesländern:

Im Bericht aus Niederösterreich wird erklärt, durch den "Migrationszustrom" sei der "Bedarf an gefördertem Wohnbau nicht mehr abgedeckt". In Anbetracht dessen, dass bei der Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen dem Land Niederösterreich ein Schaden bis zu einer Milliarde Euro entstand, während Wolfgang Sobotka Finanzlandesrat in Niederösterreich war⁸, ist es mehr als verwunderlich, dass dieser als heutiger Innenminister eine Notverordnung durchsetzen will, die mangelnden geförderten Wohnbau als Grund heranzieht um den Notstand zu legitimieren.

Auch wenn in den Erläuterungen zu Kärnten von einer angespannten finanziellen Situation die Rede ist, so ist auch zu bedenken, dass dies nicht durch Migration verschuldet ist, sondern durch den Hypo-Skandal, der das Land an den Rande des Bankrotts brachte und auf dem eigenen Verschulden der Regierenden basiert.⁹

FAZIT DER INHALTLICHEN STELLUNGNAHME

Diese Beispiele belegen, dass die angebliche Überlastung ein selbst geschaffenes Problem ist, das durch politischen Willen und Weitsicht zu beheben wäre. Die immer wieder angeführte angebliche Belastung der staatlichen Institutionen im Vorjahr verschweigt, dass diese zu verhindern gewesen wäre, indem entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden wären, um geflüchtete Menschen angemessen zu versorgen und grundlegende Menschenrechte einzuhalten.

Verfahren, Institutionen und Strukturen, die bisher bereits von mangelnder Qualität waren, werden nicht verbessert, sondern als Legitimation verwendet um Menschen auszugrenzen. Dass es in vielen Bereichen im letzten Jahr Verbesserungen gab und Vorbereitungen getroffen wurden, wird ignoriert. Anstatt Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit und Effizienz zu evaluieren, Infrastruktur auf ihren Fortschritt und Adaption zu prüfen, wird an einer abstrakten Zahl von Asylanträgen die Auslastung und der Notstand gemessen. Gleichzeitig werden vermeintliche österreichische Standards vorgeschoben, die einzuhalten seien, die aber nie vorhanden waren, wenn das Land sich doch in einer Krise befindet.

Ein Grenzzaun, eine Abschreckungs-Kampagne in Afghanistan - Geld wird dazu verwendet Menschen fern zu halten, anstatt diese menschengerecht zu behandeln und die Strukturen dafür zu verbessern. Statt also Probleme an der Wurzel zu beheben und an den richtigen Stellen, sei es im Asylbereich, bei der Bildung, am Arbeitsmarkt oder im Gesundheitssystem tatsächliche Verbesserungen zu erreichen, wird eine staatliche Krisensituation heraufbeschworen, die alle Bereiche umfasst. Dieses Katastrophenszenario jagt in weiterer

⁸ <http://derstandard.at/1271375304542/Rechnungshof-Milliardenverlust-in-Niederoesterreich> (28.09.2016)
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/berichte/teilberichte/niederoesterreich/niederoesterreich_2010_05/Niederoesterreich_2010_05_1.pdf (28.09.2016)

⁹ http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/newsletter/5033744/Hypo-als-Milliardengrab_Kosten-bei-125-Milliarden-Euro (21.09.2016)

Folge Angst ein, hetzt und dreht den Diskurs weiter hin und zu einer Politik der Ausgrenzung, Ungleichbehandlung und nationalistischer Abschottung.

Aus diesem Grund raten wir dringend davon ab, diese Scheinlösung in Form der Notverordnung umzusetzen.

APPELL

Die Notverordnung ist, und zwar mit vollem Bewusstsein und öffentlich klar, nur ein juristischer Kunstgriff, um EU-weit geltende Rechte nicht einhalten zu müssen und die sogenannte "Obergrenze" an Asylwerbenden durchzusetzen. Asyl ist Menschenrecht und kein Sportwagen oder Statussymbol, mit dem sich ein Staat brüsten kann. Das individuelle Recht auf Schutz vor Verfolgung muss unabhängig von Antragszahlen durchgesetzt sein, denn Asyl ist kein willkürliches Zahlenspiel mit Obergrenzen. Damit zieht sich Österreich nicht nur aus der Verantwortung; diese Vorgehensweise hat auf mehreren Ebenen immense Auswirkungen.

Geflüchtete werden als Gefahr bezeichnet, die daran schuld seien, dass das Staatsgefüge Österreichs zu zerbrechen drohe. Damit wird eine Stimmung weiter aufgebaut, die hetzt und abgrenzt und Geflüchtete als pauschale Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Staate behandelt. Dass die Mängel im Staatsgefüge allerdings aus der jahrzehntelang betriebenen mangelhaften Politik rühren und damit hausgemacht sind, wird verschwiegen. Man hat willkommene Schuldige für die eigenen Fehler gefunden.

Wenn gleichzeitig ein autoritäres Orban-Regime von Regierungspolitiker_innen als Idealzustand bezeichnet wird, lässt dies nur erkennen, dass es ausschließlich darum geht rassistische und längst verloren geglaubte Nationalismen zu propagieren. Eine Notverordnung ist der beste Weg zu einer autoritären Regierung, in dem sie die Befugnisse der Regierung über Menschenrechte stellt.

Der Vorteil einer offenen, liberalen Gesellschaft, die alle Menschen gleich behandelt und Menschenrechte durchsetzt ist offenkundig: Gerade diese Errungenschaften machen die Attraktivität der europäischen Gesellschaften aus. Anstatt rassistische, nationalistische Abschottungspolitik zu betreiben und die eigene Attraktivität sukzessive zu zerstören, sollten wir alle an einer Gesellschaft bauen in der in Bildung, das Gesundheitssystem, Wohnungen und eine faire Justiz investiert wird.

ÖH-Bundesvertretung

Lena Köhler

Lucia Grabetz, Vorsitzteam

Referentin für Menschenrechte und
Gesellschaftspolitik

Peter Marold

Obmann Helping Hands

